

Trassenpreise sowie Preise für Sonderleistungen Fahrplanjahr 2022/2023 (gültig ab 11.12.2022)

(Anlage 1a der SNB-BT)

I. Trassenpreise	3
1. Grundsätze	3
1.1 Regeltrassen Personenverkehr (PV)	3
1.2 Regeltrassen Güterverkehr und Tzf-Fahrten	3
1.3 Bedarfstrassen	4
1.4 Trassen des Gelegenheitsverkehrs	4
1.5 Enthaltene Leistungen	4
2. Bearbeitungs- und Stornierungsgebühren	5
2.1 Trassenstudien und Trassenanträge	5
2.2 Bearbeitungsgebühr für Trassen über mehrere EIU / BdS hinweg	5
2.3 Stornierung und Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen	5
2.4 Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen ohne vorherige Stornierung	6
2.5 Änderungen vorbestellter Zugtrassen	6

3. Zuschläge.....	6
4. Entfernungstabelle	7
II. Sonderleistungen	8
1. Stellung von Mitarbeitern als Lotse und BÜ-Sicherungsstellen	8
2. Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis	8
3. Bearbeitung von Bza	8
III. Sonstiges	9
1. Nettopreise, Druckfehler	9
2. Veröffentlichung	9
3. Ansprechpartner.....	9

I. Trassenpreise

1. Grundsätze

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU Ablachtalbahn der Stadt Meßkirch – im folgenden „EIU Ablachtalbahn“ genannt – werden Trassenentgelte für den Schienenpersonenverkehr (planmäßiger SPNV sowie Gelegenheitsverkehr) und für den Schienengüterverkehr erhoben.

Die Trassenentgelte sind pro Zugkilometer angegeben. Die ausgerechneten Zugkilometer sind mit dem angegebenen Zugkilometerpreis zu multiplizieren. Dieser errechnete Preis ist ein Nettogrundpreis und beinhaltet weder mögliche Zusatzleistungen noch die Stationsnutzung.

Es werden folgende Arten von Trassen unterschieden:

1.1 Regeltrassen Personenverkehr (PV)

Regeltrassen für Personenverkehr sind Fahrplantrassen für der Personenbeförderung dienende Züge, die für mehr als 10 Verkehrstage pro Netzfahrplanperiode bestellt werden. Eine Netzfahrplanperiode gilt vom zweiten Sonntag im Dezember eines Jahres bis zum zweiten Samstag im Dezember des Folgejahres (vgl. § 50 (1) ERegG).

Regeltrassen bedürfen keiner besonderen Aktivierung und gelten automatisch als eingelegt.

Für die Auslegung von Regeltrassen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3 dieses Preiskatalogs für die Stornierung von Zugtrassen.

Der **Trassengrundpreis** für Regeltrassen des Personenverkehrs beträgt **14,80 € pro Zugkm** (zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer). Dieser Grundpreis ist ggf. durch Zuschlagsfaktoren zu erhöhen.

1.2 Regeltrassen Güterverkehr und Tfz-Fahrten

Regeltrassen für Güterverkehr sind Fahrplantrassen für vorwiegend dem Gütertransport oder der Überführung von Fahrzeugen (auch Tfz-Fahrten) dienende Züge, die für mehr als 10 Verkehrstage pro Netzfahrplanperiode bestellt werden. Eine Netzfahrplanperiode gilt vom zweiten Sonntag im Dezember eines Jahres bis zum zweiten Samstag im Dezember des Folgejahres (vgl. § 50 (1) ERegG).

Regeltrassen bedürfen keiner besonderen Aktivierung und gelten automatisch als eingelegt.

Für die Auslegung von Regeltrassen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3 dieses Preiskatalogs für die Stornierung von Zugtrassen.

Der **Trassengrundpreis** für Regeltrassen beträgt **4,80 € pro Zugkm** (zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer). Dieser Grundpreis ist ggf. durch Zuschlagsfaktoren zu erhöhen.

1.3 Bedarfstrassen

Bedarfstrassen sind Fahrplantrassen, die bei der Konstruktion des Netzfahrplans berücksichtigt werden, die jedoch einer zusätzlichen Aktivierung bedürfen.

Hinsichtlich der Anmeldung von Bedarfstrassen für den Netzfahrplan gelten die gleichen Bestimmungen wie für Regeltrassen.

Bedarfstrassen sind bis spätestens zwei Werktage vor dem planmäßigen Verkehren vom ZB/EVU durch eine schriftliche Meldung per E-Mail zu aktivieren. Dabei ist anzugeben ob die gesamte Trasse oder nur Teile davon aktiviert werden. Als Werktage gelten dabei montags bis freitags außer an Feiertagen in Baden-Württemberg.

Für die schriftliche Aktivierung von Bedarfstrassen werden dazu dem ZB/EVU von des EIU Ablachtalbahn ggf. besondere E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt.

Für aktivierte Bedarfstrassen wird der **reguläre Grundpreis** einer Regeltrasse gemäß Ziffer 1.1 (ggf. zuzüglich Zuschlagsfaktoren) verrechnet.

Sofern die Summe der zu entrichtenden Trassenentgelte für eine Bedarfstrasse innerhalb einer Fahrplanperiode nicht mindestens 20% der Summe aller reservierten Bedarfstrassen entspricht, wird ein Mindestentgelt von 20% der Summe aller reservierten Bedarfstrassen erhoben.

Nicht aktivierte Bedarfstrassen können durch Trassen des Gelegenheitsverkehrs überplant werden.

1.4 Trassen des Gelegenheitsverkehrs

Der **Trassengrundpreis** für Trassen des Gelegenheitsverkehrs – sowohl für Züge des Personenverkehrs wie auch für Züge des Güterverkehrs und für Tfz-Fahrten – beträgt **4,80 € pro Zugkm** (zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer).

Dieser Grundpreis ist ggf. durch Zuschlagsfaktoren zu erhöhen.

1.5 Enthaltene Leistungen

Im Trassenpreis für eine Zugtrasse sind folgende Leistungen enthalten:

- Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn.
- Die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise.
- Die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen.

- Die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- Die Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen.
- Erstellung und elektronischer Versand der Betriebsfahrpläne im üblichen Umfang sowie die Bereitstellung von Informationen, welche für die Nutzung der Schienenwege erforderlich sind.

2. Bearbeitungs- und Stornierungsgebühren

2.1 Trassenstudien und Trassenanträge

Für Trassenstudien und Trassenanträge wird pauschal pro Trasse ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **150,00 Euro** sowie die ggf. entstandenen Fremdkosten berechnet.

Dieses Entgelt beinhaltet:

- Trassenkonstruktion
- Erstellung und Bekanntgabe eines Fahrplanes
- Versand des Fahrplanes als PDF-Datei per E-Mail.

Diese Kosten des EIU Ablachtalbahn werden mit Trassenpreisen verrechnet, wenn die Dienstleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

2.2 Bearbeitungsgebühr für Trassen über mehrere EIU / BdS hinweg

Werden bei dem EIU Ablachtalbahn Trassen gem. § 51 Abs. 3 ERegG beantragt, stellt das EIU Ablachtalbahn dem EVU/ Zugangsberechtigten die anfallenden Kosten in Rechnung, insbes. jene Fremdkosten, welche dem EIU Ablachtalbahn vom anderen Betreiber von Schienenwegen in Rechnung gestellt werden.

2.3 Stornierung und Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen

Stornierung bedeutet die endgültige Abbestellung eines oder mehrerer Verkehrstage einer Trasse. Werden alle Verkehrstage einer Trasse storniert, so erlöschen alle Ansprüche, die gegebenenfalls mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Es wird ein prozentuales Stornoentgelt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Stornierung erhoben. Für Stornierungen vorbestellter Zugtrassen werden Stornierungsentgelte in folgender Höhe erhoben:

- Bei Abbestellung bis dreißig (30) Arbeitstage vor dem Verkehrstag oder früher: **unentgeltlich** (siehe jedoch Bearbeitungsentgelt gemäß Ziffer 2.1),
- bei Abbestellung bis drei (3) Arbeitstage vor dem Verkehrstag oder früher: **50 % des Auftragswertes**,
- bei Abbestellung zwei (2) Arbeitstage vor dem Verkehrstag oder später: **80 % des Auftragswertes**.

Als Arbeitstage gelten (analog der SNB-AT bzw. SNB-BT) die Tage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage in Baden-Württemberg.

2.4 Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen ohne vorherige Stornierung

Im Falle der Nichtinanspruchnahme einer bei des EIU Ablachtalbahn bestellten Nutzung der Infrastruktur **ohne** vorherige Stornierung sind 85 % des regulär anfallenden Infrastrukturnutzungsentgelts durch das EVU / den ZB zu entrichten.

Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Nichtinanspruchnahme durch das EIU Ablachtalbahn zu vertreten ist und nicht für nicht aktivierte Bedarfstrassen.

2.5 Änderungen vorbestellter Zugtrassen

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Zugtrasse wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von **75,00 €** erhoben.

3. Zuschläge

Auf pauschale Zuschläge wird im Fpl.jahr 2022/2023 weiterhin verzichtet.

Allfällige Anpassungen an der Infrastruktur für Züge mit Sondermaß werden aufwandsabhängig abgerechnet.

4. Entfernungstabelle

Betriebsstellen / Tarifpunkte		Bahnverwaltungsgrenze bei Stockach	Schwakenreute, Anst	Sauldorf Hp	Sauldorf, Anst	Bichtlingen, Hp	Meßkirch, Hp	Meningen-Leitishofen, Hp	Krauchenwies, Anst	Bahnverwaltungsgrenze bei Mengen
	Bkm	17,85	27,65	31,79	32,55	34,45	37,74	41,57	47,73	55,93
Bahnverwaltungsgrenze bei Stockach	17,85	0,00	9,80	13,94	14,70	16,60	19,89	23,72	29,88	38,08
Schwakenreute, Anst	27,65	9,80	0,00	4,14	4,90	6,80	10,09	13,92	20,08	28,28
Sauldorf Hp	31,79	13,94	4,14	0,00	0,76	2,66	5,95	9,78	15,94	24,14
Sauldorf, Anst	32,55	14,70	4,90	0,76	0,00	1,90	5,19	9,02	15,18	23,38
Bichtlingen, Hp	34,45	16,60	6,80	2,66	1,90	0,00	3,29	7,12	13,28	21,48
Meßkirch, Hp	37,74	19,89	10,09	5,95	5,19	3,29	0,00	3,83	9,99	18,19
Meningen-Leitishofen, Hp	41,57	23,72	13,92	9,78	9,02	7,12	3,83	0,00	6,16	14,36
Krauchenwies, Anst	47,73	29,88	20,08	15,94	15,18	13,28	9,99	6,16	0,00	8,20
Bahnverwaltungsgrenze bei Mengen	55,93	38,08	28,28	24,14	23,38	21,48	18,19	14,36	8,20	0,00

II. Sonderleistungen

Die Befahrung des EIU Ablachtalbahn ist nur mit vorhandener Strecken- und Ortskenntnis möglich (vgl. Ziffer 1 der SNB-BT).

1. Stellung von Mitarbeitern¹ als Lotse und BÜ-Sicherungsposten

Die Stellung von Lotsen ist möglich (Anforderung spätestens 3 Wochen vor dem geplanten ersten Verkehrstag, ohne Anspruch). Diese können zugleich die Postensicherung der Bahnübergänge (BÜ) – wo es nötig ist – übernehmen.

Je angefangene Arbeitsstunde werden dabei 75,00 Euro pro Mitarbeiter berechnet; es werden mindestens drei Stunden Arbeitszeit verrechnet. Allfällige An- und Abreiszeiten werden mit berechnet. Ggf. notwendige Pkw-Nutzungen werden mit 0,50 €/km abgerechnet. Bei unpaarigen Leistungen können ggf. zusätzlich entstehende Kosten (z.B. für Taxifahrten) weiterberechnet werden.

2. Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis

Für die Vermittlung der Strecken- und Ortskenntnis kann auf rechtzeitige Anforderung des EVU / Zugangsberechtigten (spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin) Personal durch das EIU Ablachtalbahn gestellt werden.

Für die Stellung des Personals werden dabei je angefangene Arbeitsstunde 75,00 Euro pro Mitarbeiter berechnet; es werden mindestens drei Stunden Arbeitszeit verrechnet. Allfällige An- und Abreiszeiten werden mit berechnet. Ggf. notwendige Pkw-Nutzungen werden mit 0,50 €/km abgerechnet. Bei unpaarigen Leistungen können ggf. zusätzlich entstehende Kosten (z.B. für Taxifahrten) weiterberechnet werden.

3. Bearbeitung von Bza

Für die Bearbeitung von Bza'en mit normalem Bearbeitungsaufwand wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € / Bza erhoben.

Für die Erstellung von Bza'en mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand (z.B. Lademaßüberschreitungen) wird der angefallene Arbeitsaufwand mit 100 €/h berechnet.

¹ wenn in dieser Unterlage nur die männliche Form genutzt wird, so sind selbstverständlich alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

III. Sonstiges

1. Nettopreise, Druckfehler

Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Druckfehler und Irrtum sind vorbehalten.

2. Veröffentlichung

Die SNB-AT, SNB-BT sonstige Informationen (z.B. Fristen) und der Preiskatalog des EIU Ablachtalbahn als Anlage 1a zu den SNB-BT usw. sind im Internet unter <https://www.messkirch.de/ablachtalbahn> veröffentlicht.

Änderungen der SNB und der Preiskataloge sowie aller sonstigen Informationen werden ebenfalls im Internet unter o.g. Adresse veröffentlicht, soweit nicht vom Gesetzgeber zwingend ein anderes Medium vorgeschrieben ist.

3. Ansprechpartner

Stadt Meßkirch
Wirtschaftsförderung
Email: eisenbahn@messkirch.de

Die Telefon- und Telefax-Nummern werden unter <https://www.messkirch.de/ablachtalbahn> veröffentlicht.

aufgestellt: gez. Frank von Meißner, EBL